

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Jr. 15.

Berlin, Dienstag, den 16. Juli 1907.

7. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 241.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen: Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 241. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten S. 242. Betr. Übersicht über kommunale Arbeitsnachweistellen S. 243. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. ortssüdliche Tagelöhne (§ 8 R.V.G.) S. 243. Betr. Betriebskrankenkassen der Heeresverwaltung S. 243.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 244. — 2. Fortbildungsschulen: Betr. Bezeichnungsliste für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen im Etatsjahr 1907 S. 247.
- VI. Wichtamtliches: Bücherschau S. 247.
- Beilage: Übersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweistellen nach dem Stande vom 1. Januar 1907 S. 249.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst geruht, dem Fabrikbesitzer Reinhart Schmidt in Elberfeld den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Der Gewerbeassessor Heerdegen in Minden ist zum Gewerbeinspektor ernannt und endgültig mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion Minden betraut worden.

Dem Gewerbeassessor Paul Schulze in Breslau ist eine etatsmäßige Hilfsarbeiterstelle bei der Gewerbeinspektion Breslau II verliehen worden.

Der Regierungsassessor Schlenther in Breslau ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Breslau und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Breslau ernannt und der Regierungsassessor Dr. Bönninger dasselbst von diesem Amt entbunden worden.

Der Oberlehrer Meyer an der höheren Maschinenbauschule in Einbeck ist an die Maschinenbau- und Hütteneschule in Gleiwitz versetzt worden.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- Ingenieurs sind beauftragt: Ingenieur	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschieden: Ingenieur
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Barmen . . .	—	—	—	—	—	Meier
Bernburg . . .	Stern	—	—	—	—	—
Breslau . . .	Kaps	—	Schmidt	—	—	—
Cassel . . .	Teichmüller	—	—	Wittig	—	—
Dortmund . . .	—	—	—	—	—	—

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- Ingenieurs sind beauftragt: Ingenieur	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschieden: Ingenieur
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Essen . . .	—	—	—	Weber	—	—
Frankfurt a. O. . .	—	—	—	—	Rauschütz	—
M. Gladbach . . .	—	—	Diesterweg	—	—	—
Halberstadt . . .	—	Nousselle	Knauer	—	—	Kaufmann
Hannover . . .	Hohls	—	—	—	—	Schott
Kattowitz . . .	—	Kieninger	{ Franz Paschburg	—	—	—
Königsberg . . .	Reichelt	—	—	{ Beißert Schroeder	—	—
Oppeln . . .	—	—	—	Adomeit	—	—
Posen . . .	—	Gooßens	—	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	{ Kaufmann Wagner	Raußmann	—
Siegen . . .	—	Mohrin	—	—	—	—
Stettin . . .	—	—	Gander	—	Mackenroth	Schwiedeps
Trier . . .	—	—	—	Sträßer	—	—

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. Junt 1907.

Um 24. v. M. ist die in Nr. 21 des diesjährigen Reichsgesetzbuchs veröffentlichte neue Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, vom 16. v. M. in Kraft und an Stelle der älteren Bekanntmachung vom 2. Februar 1897 (RGBl. S. 11) getreten. Die neuen Bestimmungen unterscheiden sich von den älteren in folgenden Punkten:

1. Die neue Bekanntmachung ist lediglich auf Grund des § 120 e (nicht auch des § 139 a) der GewD. erlassen. Sie findet daher in allen ihren Bestimmungen auf sämtliche Anlagen Anwendung, in denen die Herstellung von Alkali-Chromaten oder die Chromatregeneration stattfindet, ohne Rücksicht darauf, ob diese Anlagen einen fabrikartigen Charakter haben oder nicht.
2. Dementsprechend ist auch § 9 in seiner Gültigkeit zeitlich nicht mehr begrenzt.
3. § 2 Absatz 2 hat folgende neue Fassung erhalten:

„Die Schmelze darf außer bei den Öfen nur in einem von den sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raum gelagert werden. Heiße Schmelze darf in beliebigen Gefäßen, erkaltete Schmelze nur in verdeckten Behältern transportiert werden.“

Diese Änderung erschien geboten, weil sich ein Transport der Schmelze in nassen Zustande als schwer durchführbar erwiesen hat. Die aus den Öfen gezogene Schmelze lässt man regelmäßig neben den Öfen etwas erkalten, sie wird sodann in noch zähflüssigem Zustande in Gefäße geschafft und nach dem Lagerraume transportiert. Hierbei kann ein Verstäuben nicht stattfinden, da die Schmelze noch breiartig ist. Erst nach ihrem Erkalten wird sie hart und spröde und stäubt bei trockener Weiterbearbeitung.

4. Die Bestimmung im § 3 Absatz 2 ist dahin geändert worden, daß die Verkleinerung der Chromate in „tunlichst“ dicht ummantelten Apparaten vorgeschrieben wird. Die Verkleinerungsapparate während des Betriebs vollkommen dicht zu ummanteln, erscheint technisch kaum ausführbar.

Die von einigen Seiten angeregte Ausdehnung der Vorschriften auf Anlagen, welche Chromate bearbeiten oder verwenden, erschien bei näherer Prüfung nicht angezeigt. Denn die Einrichtungen solcher Betriebe weichen untereinander so sehr ab, daß es unthunlich ist, die Bestimmungen, die für die besonderen Verhältnisse der Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten getroffen worden sind, auf jene zu übertragen.

Ich ersuche Sie, die Gewerbeaufsichtsbeamten zu veranlassen, daß sie die Betriebsleiter aller Anlagen, in denen die Herstellung von Alkali-Chromaten oder die Chromatregeneration stattfindet, alsbald auf die neuen Vorschriften aufmerksam machen.

In Vertretung.

III 4029.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Betr. Übersicht über kommunale Arbeitsnachweistellen.

Berlin W. 66, den 28. Juni 1907.

Unbei übersenden wir Ihnen eine Übersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweistellen nach dem Stande vom 1. Januar 1907 für die dortigen Akten und zur Verteilung an die Nachweistellen Ihres Bezirks.

S. Beilage
S. 249 ff.

Weitere Abdrücke können gegen Erstattung der Kosten von Carl Heymanns Verlag, hier W. 8, Mauerstraße 44 bezogen werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zum Auftrage.

Neumann.

III 5448 M. f. S. u. G. — II b 3008 M. d. J.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.
von Bischoffshausen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten.

3. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. ortsübliche Tagelöhne (§ 8 K.V.G.).

Die Nr. 29 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 28. Juni 1907 enthält auf S. 286ff. einen im Kaiserlichen Statistischen Amts zusammengestellten Veränderungsnachweis der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Betr. Betriebskrankenkassen der Heeresverwaltung.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ziffern 2, Abs. 7, und 5, Abs. 5, der zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen Anweisung vom 10. Juli 1892 bestimmen wir im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister

1. hinsichtlich der Betriebskrankenkasse der Heeresverwaltung zu Königsberg i. Pr., daß die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegsministeriums und die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde von der Artilleriedepot-Inspektion in Berlin wahrgenommen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes) dem Regierungs-präsidenten in Königsberg i. Pr. zusteht;

2. unter Abänderung unserer Bekanntmachung vom 7. Mai 1898 Ziffer 2c hinsichtlich der bisherigen Betriebskrankenkasse des Artilleriedepots in Berlin, der jeweils Betriebskrankenkasse der Heeresverwaltung in Berlin, daß die Befugnisse und Obigkeiten der Aufsichtsbehörde von der Intendantur des Gardekorps wahrgenommen werden.

Berlin, den 3. Juli 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

von Bischoffshausen.

III 5371 M. f. S. — 1c 877 M. d. Z.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Berlin W. 66, den 24. Juni 1907.

Anlage I u. II.
Wir bestimmen, daß vom 1. Oktober d. Js. ab der Ausbildung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde die beifolgenden Bestimmungen zu Grunde gelegt werden. Dieselben sind durch die Regierungsamtsschriften bekannt zu machen und den in Frage kommenden Ausbildungsanstalten zur Nachachtung mitzuteilen. Die Abänderung der Prüfungsordnungen vom 22. Oktober 1885 und 11. Januar 1902 bleibt vorbehalten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dr. von Stuett.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

U III A 1620 M. d. g. A. — IV 5127 M. f. S. u. G.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien, Regierungen und die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage I.

Bestimmungen über die Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, Schülerinnen der Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen in den im Haushalt üblichen Handarbeiten, sowie in der Anfertigung und Ausbefferung einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke zu unterrichten.

Zulassung: Zur Ausbildung als Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchen-Mittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Aufnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig. Die Bewerberinnen müssen ferner — gegebenenfalls durch Bestehen einer praktischen Aufnahmeprüfung — nachweisen, daß sie die im Handarbeitsunterrichte der genannten Schulen geübten Techniken beherrschen.

Lehrstoff: 1. Handarbeiten: Anfertigen von Gebrauchsgegenständen in den durch die Lehrpläne für die Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen vorgeschriebenen Techniken. Die angehende Lehrerin ist hierbei zu selbstständigem und möglichst vielseitigen Gestalten anzuregen. Ausbefferungs- und Verzierungsarbeiten sind nur an Gebrauchsgegenständen zu üben.

2. Maschinen nähen, Zuschniden und Anfertigen einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke: Erklärung der gebräuchlichsten Nähmaschinen und ihrer Behandlung; Flicken, Stopfen, Zuschniden und Anfertigen von einfacher Bettwäsche, von Unterröcken, Beinkleidern, Frauenhemden, Herrennachthemden, Schürzen, Blusen, einfachen Kleiderröcken und Kinderkleidern; Andern gegebener Schnittmuster für andere Körpermaße.

3. Stofflehre: Anbau, Verbreitung und Aussehen der Baumwoll-, Leinen-, Hanf-, Jute- und Ramiepflanze, Ernten und Erntenieren der Baumwolle, Gewinnungsarbeiten der Leinen-, Hanf-, Jute- und Ramiefasern, Herkommen der gebräuchlichsten Wollen und Haare, Seidenzucht, Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale der Textilfasern; Spinnereiarbeiten, Haspeln, Münnerieren und Veredeln der Garne, Aussehen und Unterscheidungsmerkmale der bei den weiblichen Handarbeiten üblichen Garne; Weben, gebräuchlichste Bindungen; Fertigmachen und Veredeln der Gewebe, Beschreibung der für die weiblichen Handarbeiten wichtigsten Stoffe.

4. Zeichnen: Linear- und Freihandzeichnen, Zeichnen der in den verschiedenen Techniken vorkommenden Grundformen, Zusammenstellung dieser Formen zu verschiedenen Mustern unter Berücksichtigung von Material, Technik und Anwendung. Naturstudien; im Anschluß daran Entwerfen einfacher Muster für gegebene Zwecke (Gebrauchsgegenstände, Wäsche- und Kleidungsstücke), Wandtafel- und Gedächtniszeichnen; Skizzieren nach Werken der dekorativen Kunst, insbesondere der Textil- und Gewandkunst in Museen, Ausstellungen, Stoffsammlungen usw.

5. Pädagogik: Grundlegender Unterricht in der Psychologie, ausgehend von der Beobachtung am Kind; das Wichtigste aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre, Bilder aus der Geschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lektüre. Schulpraxis.

6. Unterweisungen in der Fachmethodik in Verbindung mit Lehrübungen.

7. Gesundheitslehre: Der menschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindlichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Luft, Wasser, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

8. Deutsch und Bürgerkunde: Einfache Aussäze und Übungen im freien Vortrag aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Geschäftsbriebe, Eingaben an Behörden, Bewerbungen um Stellen; im Anschluß daran, soweit notwendig, Belehrungen über Stil, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung; auf eine leserliche Handschrift, sowie auf Einfachheit der Darstellung und des Satzbaues ist zu achten.

9. Rechnen: als Wiederholung, wo sich Lücken ergeben.

10. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Lfd. Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl		Gesamt- stundenzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1.	Handarbeiten	9	12	420
2.	Maschinenähen, Zuschneiden und Auf fertigen einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke . . .	8	6	280
3.	Stofflehre	1	1	40
4.	Zeichnen	4	2	120
5.	Pädagogik	2	1	60
6.	Lehrübungen und Methodik	2	5	140
7.	Gesundheitslehre	1	1	40
8.	Deutsch und Bürgerkunde	2	2	80
9.	Rechnen	1	—	20
	Summe	30	30	1200
10.	Singen und Turnen	4	4	—

Anlage II.

Bestimmungen über die Ausbildung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, Schülerinnen der oberen Klassen der Volkschulen in der Zubereitung der im einfachen Haushalt üblichen Mahlzeiten, sowie in den dort vorkommenden Hausharbeiten zu unterrichten.

Zulassung: Zur Ausbildung als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchennittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig.

Lehrstoff: 1. Kochen: Die gebräuchlichen Herde und Küchengeräte, Brennmaterialien, Einkauf und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Bereiten der üblichen Hausgetränke (Milch, Kaffee, Tee, Schokolade, Kakao, Limonaden), der einfachen Suppen, Eierspeisen, Gemüse und Hülsenfrüchte; Kochen, Schmoren, Dämpfen, Braten von Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel; Herstellung von Saucen, süßen Speisen, Salaten und Kompots, Einmachchen; Kuchen backen. Zusammenstellen und Berechnen von Mahlzeiten, Aufbewahren und Verwerten von Resten; Kinder- und Krankenkost; Tisch decken, Servieren; Reinigen von Herd, Küche, Kochgeräten und Geschirr, Aufwaschen. Dem Zubereiten der Speisen gehen kurze Belehrungen über Herkunft, Nährwert und Preise der Nahrungsmittel voraus.

2. Hausharbeiten einschließlich Wäschchen und Plätzen: Reinigen der Wohn- und Schlafzimmer, Treppen, Türen, Fenster, Möbel, Teppiche, Gardinen, Vorhänge, der Hausgeräte; Anbringen von Bildern, Spiegeln, Vorhängen und Gardinen; Behandeln der Betten, Heizung, Beleuchtung, Lüftung der Zimmer, Aufbewahren und Reinigen von Kleidern; Pflege der Blumen; Schmuck des Hauses nach Auswahl und Anordnung.

Vorbereiten der Wäsche (Sortieren, Aufschreiben), Einweichen, Waschen, Blauen, Spülen, Stärken, Bleichen, Trocknen, Legen, Recken, Rollen und Plätzen von Haus- und Leibwäsche, Waschen von Schürzen, Blusen, Röcken und Kleidern.

3. Handarbeiten: Hand- und Maschinenähen, Flicken und Stopfen von Wäsche- und Kleidungsstücken.

4. Naturkunde einschließlich Nahrungsmittellehre: Ausgewählte Abschnitte aus der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, sowie aus der Wärmelehre; Einführung in das Verständnis der wichtigsten chemischen Vorgänge mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur Nahrungsmittellehre, zur Gesundheitslehre und zur Pflanzenpflege; Belehrungen über den Bau und die Lebenserscheinungen der Pflanzen und Tiere; die wichtigsten Nahrungsmittel.

5. Hauswirtschaftliche Rechnungsführung: Einrichtung eines Wirtschaftsbuchs; Einteilung des Jahres-, Monats- und Wocheneinkommens; Kostenberechnungen für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Bedienung, Bücher, häusliche Feste, einfache Vergnügungen und sonstige Bedürfnisse; Sparen; Versicherung.

6. Pädagogik: Grundlegender Unterricht in der Psychologie, ausgehend von der Beobachtung am Kind; das Wichtigste aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre, Bilder aus der Geschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lektüre. Schulpraxis.

7. Unterweisungen in der Fachmethode in Verbindung mit Lehrübungen.

8. Gesundheitslehre: Der menschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindlichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Luft, Wasser, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

9. Deutsch und Bürgerkunde: Einfache Aufsätze und Übungen im freien Vortrag aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Geschäftsbriefe, Eingaben an Behörden, Bewerbungen um Stellen; im Anschluß daran, soweit notwendig, Belehrungen über Stil, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung; auf eine leserliche Handschrift, sowie auf Einfachheit der Darstellung und des Satzbaues ist zu achten.

10. Rechnen: als Wiederholung, wo sich Lücken ergeben.

11. Zeichnen: Freihandzeichnen nach einfachen Gebrauchsgegenständen und Pflanzen; Wandtafel- und Gedächtniszeichnen.

12. Singen und Turnen: Besondere Pflege des Volksliedes. — Freiübungen, Bewegungsspiele. In die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen, Gartenarbeiten und andere Beschäftigungen treten, die körperliche Entwicklung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Lfd. Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl		Gesamt- stundenzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1.	Kochen	10	10	400
2.	Hausarbeiten, einschließlich Waschen und Plätzen	6	3	180
3.	Handarbeiten	3	.	60
4.	Naturkunde, einschließlich Nahrungsmittellehre	3	3	120
5.	Hauswirtschaftliche Rechnungsführung	.	1	20
6.	Pädagogik	2	1	60
7.	Lehrübungen und Methodik	.	7	140
8.	Gesundheitslehre	1	1	40
9.	Deutsch und Bürgerkunde	2	2	80
10.	Rechnen	1	.	20
11.	Zeichnen	2	2	80
	Summe	30	30	1200
12.	Singen und Turnen	4	4	.

2. Fortbildungsschulen.

Betr. Zeichenkurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen im Etatsjahr 1907.

Die im HMBl. 1907 Seite 183 f. veröffentlichte Übersicht über die im Etatsjahre 1907 zu veranstaltenden Zeichenkurse für Lehrer ändert sich wie folgt:

B. Kleine Fachkurse.

Zu Nr. 3 und 4. Die Kurse für Maurer und Zimmerer in Münster sind auf die Zeit vom 5. bis 24. August verlegt worden.

Zu Nr. 11 und 18. Die Kurse für Zimmerer in Posen und für Schneider in Hagen fallen aus.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Das Kaiserliche Statistische Amt hat ein „Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich“ hergestellt, welches als Sammelwerk in übersichtlicher Form die wesentlichen Ergebnisse der verschiedenen Zweige der Reichsstatistik für eine lange Reihe von Jahren wiedergibt. Das Handbuch gliedert sich in zwei Teile. Der bisher erschienene erste Teil behandelt in 21 Abschnitten die verschiedenen Gebiete der Verwaltung und des öffentlichen Lebens; der gegen Ende dieses Jahres erscheinende zweite Teil wird den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets umfassen.

Das Werk, welches bei Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, erscheint, ist zum Ladenpreise von 10 M. (Teil I und II) im Buchhandel käuflich. Beim Bezuge der einzelnen Teile kostet Teil I 7 M., Teil II 5 M. Für den Dienstgebrauch der Behörden ist die Verlagsbuchhandlung verpflichtet, das ganze Werk zum Preise von 8 M. abzugeben; für die einzelnen Teile tritt keine Preisermäßigung ein.

